Merkblatt - 1. Januar 2025

Rückerstattung der CO₂-Abgabe für nicht energetische Nutzung

Allgemeines

Wer fossile Brennstoffe einkauft, bezahlt automatisch die CO₂-Abgabe (Abgabe). Personen (Begünstigte) welche Brennstoffe nicht energetisch nutzen, können sich die bezahlte Abgabe auf Gesuch hin rückerstatten lassen. Als "nicht energetische Nutzung" gelten technische Verwendungen wie z. B. Reinigung, Schmierung, die Beimischung als Zusatzmittel in der Pharmazie, Aufkohlen von Stahl, Filterzwecke. Ebenso fallen darunter Brennstoffe, die zum Antrieb von stationären Stromerzeugern (Generatoren) verwendet werden. Sobald Brennstoffe in Energie umgewandelt werden (z. B. durch Verbrennung) gelten sie als energetisch verwendet.

Grundsätzlich erfolgt die Rückerstattung für die effektiv verbrauchte Brennstoffmenge. Sofern aufgrund der betrieblichen Verhältnisse beim Gesuchsteller keine Zweifel am nicht energetischen Verwendungszweck bestehen, kann das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) die Rückerstattung aufgrund der eingekauften Menge gewähren. Wer von dieser Erleichterung Gebrauch machen will, muss gegenüber dem BAZG im Rahmen der Gesuchstellung bestätigen, dass die Brennstoffe ausschliesslich nicht energetisch genutzt werden.

Erneuerbare Brennstoffe und erneuerbare Anteile an Brennstoffgemischen unterliegen nicht der Abgabe. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Rückerstattung der Abgabe und sie müssen von der rückerstattungsberechtigten Menge abgezogen werden. Wird mit der Abgabe belastetes, virtuell über das Gasnetz importiertes "Biogas" eingesetzt, so kann die Rückerstattung der Abgabe beantragt werden, wenn die Art, Herkunft und Menge klar aus den Rechnungen des Brennstofflieferanten hervorgeht.¹

Begünstigte

Ein Gesuch um Rückerstattung einreichen können:

- Personen, die nachweisen, dass sie Brennstoffe nicht energetisch genutzt haben (Art. 32c CO₂-Gesetz);
- Personen, welche eine <u>Verwendungsverpflichtung</u> zur Verwendung von Brennstoffen (z. B. Heizöl extraleicht) für stationäre Stromerzeugungsanlagen haben.

Aufzeichnungen bei der Rückerstattung nach dem effektiven Verbrauch

Erfolgt die Rückerstattung für die effektiv verbrauchten, nicht energetisch genutzten Brennstoffe, muss deren Menge nachgewiesen werden. Zu diesem Zweck sind Aufzeichnungen (Verbrauchskontrollen) über Eingang, Ausgang und Verbrauch der Brennstoffe zu führen. Am Ende jeder Gesuchsperiode sind die Verbrauchskontrollen abzuschliessen.

Rückerstattungsgesuch

Die Begünstigten müssen das Gesuch um Rückerstattung der bezahlten Abgaben online im Service «Taxas» auf dem <u>ePortal des Bundes</u> spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres einreichen.

¹ Im Ausland eingespeistes Biogas gelangt infolge der Druckeigenschaften im Gasnetz nicht in die Schweiz. Folglich wird physisch Erdgas importiert welches der CO₂-Abgabe unterliegt.

Das Gesuch kann einen Zeitraum von einem bis zu zwölf Monaten umfassen. Der Rückerstattungsanspruch verwirkt, wenn das Gesuch nicht fristgerecht eingereicht wird².

Die Brennstoffeinkäufe oder -verbräuche innerhalb der Gesuchsperiode sind in Taxas aufzuführen. Sie können manuell erfasst oder via eine csv-Datei³ in das System importiert werden. Die Umrechnung der fakturierten Masseinheiten der Brennstoffe in die für die Rückerstattung verlangten Masseinheiten erfolgt automatisch im System.

Das BAZG kann weitere Nachweise, insbesondere die Rechnungen oder Veranlagungsverfügungen Einfuhr über die bezahlten CO₂-Abgaben verlangen, soweit diese für die Rückerstattung benötigt werden. Diese können auf Verlangen in Taxas hochgeladen werden.

Die für die Rückerstattung wesentlichen Unterlagen sind während fünf Jahren aufzubewahren und dem BAZG auf Verlangen vorzulegen.

Berechnung und Auszahlung

Der Rückerstattungsbetrag wird aufgrund der Brennstoffmenge und des für den entsprechenden Brennstoff im Anhang 11 der CO₂-Verordnung festgelegten Abgabesatzes berechnet.

Beträge unter 100 Franken je Gesuch werden nicht ausbezahlt.

Unternehmensprüfungen

Das BAZG ist berechtigt, beim Gesuchsteller unangemeldet Unternehmensprüfungen durchzuführen. Widerhandlungen werden nach dem CO₂-Gesetz geahndet.

Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz; SR 641.71) Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung; SR 641.711)

Auskünfte

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit, Mineralölsteuer, Lenkungsabgaben, Automobilsteuer (MLA), 3003 Bern (Telefon 058 462 65 47 oder E-Mail: mla@bazg.admin.ch).

² Für bis zum 30. Juni 2026 eingereichte Rückerstattungsgesuche gilt die bisherige Verwirkungsfrist von zwei Jahren seit der energetischen Nutzung der Brennstoffe.

³ Auskunft über die Struktur der csv-Datei erteilt das BAZG.